

1224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 3. 1969

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Pensionsgesetz 1965 abgeändert
wird (1. Pensionsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.“

2. Im § 12 Abs. 1 ist nach dem auf das Wort „Exekutivdienstzulage“ folgenden Beistrich das Wort „Omnibuslenkerzulage“ einzufügen und darnach ein Beistrich zu setzen.

3. Im § 17 Abs. 2 hat im ersten und im letzten Satz an die Stelle des Ausdruckes „25. Lebensjahr“ der Ausdruck „26. Lebensjahr“ zu treten.

Artikel II

Ist ein Beamter des Mittleren Verkehrsdienstes innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar 1956 bis 30. September 1968 ständig als Omnibuslenker verwendet worden und ist er nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschieden, dann ist die Zeit dieser Verwendung bei der Beurteilung des Anspruches auf Ruhegenußzulage (§ 12 PG. 1965) beziehungsweise auf Versorgungsgenußzulage (§ 22 PG. 1965) einer Zeit des Anspruches auf Omnibuslenkerzulage gleichzuhalten.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 am 1. Jänner 1966,
2. Art. I Z. 2 und Art. II am 1. Oktober 1968,
3. Art. I Z. 3 am 1. September 1969.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zum Art. I Z. 1:

Nach § 5 Abs. 3 PG. 1965 ist der Beamte, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Diese begünstigende Bestimmung erfaßt ihrem Wortlaut nach die Dienstalterszulage nach § 29 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 und die erhöhte Dienstalterszulage nach den letzten Halbsätzen der Abs. 2 und 3 desselben Paragraphen, nicht hingegen die Dienstalterszulage nach den ersten Halbsätzen der zuletzt genannten Absätze; ähnliches gilt für die Dienstalterszulage nach § 40 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956. Dieses Ergebnis war nicht gewollt. Es handelt sich um eine Lücke im Gesetz. Sie soll durch die Neufassung des § 5 Abs. 3 beseitigt werden, und zwar — wie sich aus Art. III Abs. 1 Z. 1 ergibt — mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionsgesetzes 1965.

Zum Art. I Z. 2:

Durch Art. I Z. 6 der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, wurde für Beamte des Mittleren Verkehrsdienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 eine Omnibuslenkerzulage eingeführt, von der der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

In Anlehnung an die Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage und Truppendienstzulage wurde die Omnibuslenkerzulage als eine nicht ruhegenußfähige Zulage gestaltet, die jedoch — wie die erwähnten anderen Zulagen — Anspruch auf Ruhegenußzulage begründen soll. Es ist daher notwendig, den § 12 entsprechend zu ändern.

Zum Art. I Z. 3:

Zur Anpassung an die Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten sieht die 19. Gehaltsgesetz-Novelle die Erhöhung des Höchstalters vor, bis zu dem ein Kind bei der Bemessung der Haus-

haltszulage zu berücksichtigen ist bzw. berücksichtigt werden kann. Entsprechend dieser Neuregelung soll auch das Höchstalter für die Waisenversorgung vom vollendeten 25. auf das vollendete 26. Lebensjahr hinaufgesetzt werden.

Zum Art. II:

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung zugunsten der Beamten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionsgesetzes noch dem Dienststand angehört haben, bzw. zugunsten der Hinterbliebenen dieser Beamten. Da die Omnibuslenker schon vor dem 1. Oktober 1968 im Hinblick auf ihre Verwendung eine der Omnibuslenkerzulage gleichartige Nebengebühr erhalten haben, soll zur Vermeidung von Härten die Zeit der ständigen Verwendung als Omnibuslenker innerhalb des Zeitraumes vom 1. Februar 1956 (Tag des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes 1956) bis 30. September 1968 (Tag, der der Einführung der Omnibuslenkerzulage unmittelbar vorangeht) bei der Beurteilung des Anspruches auf Ruhegenußzulage bzw. auf Versorgungsgenußzulage berücksichtigt werden.

Zum Art. III:

Die Abänderung des § 5 Abs. 3 soll — weil es sich hier um die Beseitigung einer Lücke im Gesetz handelt — rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionsgesetzes 1965 (1. Jänner 1966) erfolgen.

Die im Zusammenhang mit der Einführung der Omnibuslenkerzulage stehenden Abänderungen sollen mit dem 1. Oktober 1968 (Tag der Einführung der Omnibuslenkerzulage) in Kraft treten (siehe Art. I Z. 6 in Verbindung mit Art. V Abs. 1 der 18. Gehaltsgesetz-Novelle).

Die Erhöhung der Altersgrenze für die Waisenversorgung soll an dem Tag in Kraft treten, an dem die Bestimmungen der 19. Gehaltsgesetz-Novelle über die Erhöhung der Altersgrenze für die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigenden Kinder in Kraft treten, nämlich am 1. September 1969 (siehe Art. I Z. 1 in Verbindung mit Art. VIII Abs. 1 Z. 2 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle).

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen

Geltender Text des Pensions-
gesetzes 1965

§ 5 Abs. 3

Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

§ 12 Abs. 1

Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage — im folgenden kurz „Aktivzulage“ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß (Ruhegenußzulage).

§ 17 Abs. 2

Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Neuer Text

§ 5 Abs. 3

Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe **mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage bzw. der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist**, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

§ 12 Abs. 1

Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, **Omnibuslenkerzulage**, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage — im folgenden kurz „Aktivzulage“ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß (Ruhegenußzulage).

§ 17 Abs. 2

Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.